

21. Europäischer Verwaltungskongress 2016 25. & 26. Februar, Haus der Wissenschaft, Bremen

Bleiben können:
Arbeitsmarktzugänge für Flüchtlinge

Marie-Louise Weißbach
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Berlin; Marie-Louise.Weissbach@intmig.berlin.de

Gliederung

1. Ankunft und Verbleib in Deutschland
 2. Rechtliche Zugänge zum Arbeitsmarkt
 3. Situation und tatsächliche Maßnahmen in Berlin
 4. Entwicklung
 5. Herausforderungen/Botschaften
- 

Filmbeitrag

Link: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/fluechtlinge-schwieriger-berufseinstieg-in-deutschland-14080676.html>

Daten und Fakten - Schutzquote

- Gesamtschutzquote:
 - 2013 → 25,8 %,
 - 2014 → 33,2 %
 - 2015 → 50,5 %.
 - 2016 (Januar) → 64,3 %.
- Bei der Schutzquote ist ein **überproportionaler Anstieg** der Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling zu verzeichnen, während die Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines Abschiebungsverbotes sich prozentual mit jedem Jahr verringert hat.
- Innerhalb der 64,3 % nehmen die Herkunftsländer **Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Afghanistan** den Hauptbestandteil ein, während die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien- Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien dabei immerhin mit 0,1% vertreten sind.

Daten und Fakten - Zugänge

➤ Herkunftsländer:

▪ Westbalkan

- 2013 → rund 15%.
- 2014 und 2015 → Anstieg von 25 % bis über 33 %
- 2015 (September) → Stagnation.
- 2016 (Januar) → rund 1 %.

- Die stärksten Zuwächse dagegen verzeichnen bundesweit nach aktuellem Stand **Syrien, Irak und Afghanistan** mit über 75 %.

Lebensbedingungen

- Unsicherheit über weitere Perspektive
- Zugang und Dauer der Asylverfahren
- psychosoziale Konsequenzen, Traumatisierung,
- fehlende Tagesstruktur, Angst vor Behörden
- zumindest in den ersten sechs Monaten Leben in Gemeinschaftsunterkunft und Sachleistungen
- Grund-Krankenversicherung (Notfallmedizin)
- kein sofortiger Zugang zu regelfinanzierten Sprachkursen

Motivation

- finanzielle Motivation, dem AsylbLG zu entfliehen
- Unterstützung der Familie im Herkunftsland
- sehr hohe Lernmotivation und Arbeitswille
- Flüchtlinge sind hochmotiviert und haben große Potentiale für den deutschen Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel, demographische Entwicklung).
- berufliches Umfeld schafft nicht nur die Sicherung des Lebensunterhalts, es bietet auch die Teilhabe am sozialen Leben- sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Wie der Arbeitsmarktzugang ausgestaltet ist, ergibt sich aus den Nebenbestimmungen aus dem Ausweispapier:

➤ „Beschäftigung nicht gestattet“

→ Arbeitsverbot

➤ „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“

→ Ausländerbehörde leitet Antrag an Arbeitsagentur zur Prüfung

➤ „Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet“

→ unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

- § 31 BeschV „Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“
 - ab Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 22- 26 AufenthG)
- **unbeschränkter Arbeitsmarktzugang**

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Personen mit Duldung

- 1. – 3. Monat** Wartefrist; bis zu 6 Monate für Asylsuchende für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 1 AsylG
- 4./7. – 15. Monat** nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- 16. – 48. Monat** Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- ab 49. Monat** unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der BA)

Antragsverfahren- „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“

- Soweit die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Beschäftigungserlaubnis für ein **konkretes Stellenangebot** bei der ABH zu beantragen (Formulare: Stellenbeschreibung + Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung)
- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- BA prüft: **Vorrangprüfung** und **Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen**

Ausbildung

- betriebliche Ausbildung / schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika = Beschäftigung → Erlaubnis der ABH einholen Aber!! Wichtig: Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA
- Personen mit **Aufenthaltserlaubnis** ab AE- Erteilung: alle Ausbildungen möglich
- Personen mit **Aufenthaltsgestattung**
- 1. – 3. Monat Wartefrist
ab 6. Monat alle Ausbildungen möglich
- → ohne Zustimmung der BA
- Personen mit **Duldung**
- ab 1. Tag alle Ausbildungen möglich
- → ohne Zustimmung der BA
- **WICHTIG: Ausbildung als rechtlicher Duldungsgrund**

Praktika

- Hospitantz = keine Beschäftigung → keine Erlaubnis der ABH erforderlich
- Betriebliche Praktika = Beschäftigung → Erlaubnis der ABH einholen

Wichtig: Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA für bestimmte Praktika

- Praktika nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG, das sind
 - verpflichtende Praktika aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen, Ausbildungsordnung, hochschulrechtlicher Bestimmungen oder im Rahmen einer Ausbildung an einer Berufsakademie;
 - dreimonatige Praktika zur Berufsorientierung;
 - Praktika begleitend zu Berufs- oder Hochschulausbildung;
 - EQ nach § 54 a AGB III und Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG
 - Freiwilligendienste
 - Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen

Aufenthaltssicherung durch Ausbildung und Bleiberechtsregelungen

- während der dualen Ausbildung: je einjährige **Verlängerung der Duldung** bis zum Abschluss
- nach Abschluss der Berufsausbildung: **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete** zum Zweck der Beschäftigung
- Aufenthaltserlaubnis bei **gut integrierten Jugendlichen** und Heranwachsenden
- Aufenthaltserlaubnis bei **nachhaltiger Integration**
- Härtefallkommission

Rahmenbedingungen Berlin

- Allein im Jahr 2015 kamen annähernd 80.000 Geflüchtete nach Berlin-weit über 50.000 sind geblieben
- Prognose für 2016: Zugänge von Geflüchteten in Berlin mindestens 35.000 Personen (hiervon 22.000 Personen im erwerbsfähigen Alter)
- Stabiler und wachsender Arbeitsmarkt
- Große Nachfrage bei Unternehmen/Kammern

Maßnahmen

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen:

- Mehrbedarfsanmeldung April 2015 für Sprachförderung, Flüchtlingslotsen etc.
- 10-Punkte-Aktionsprogramm im November 2015
- Lenkungsgruppe Arbeitsmarktintegration Geflüchteter (Gremium aller für Prozess wichtigen Arbeitsmarktakteure)

Senat:

- Flüchtlingskonzept zur Versorgung und Unterbringung
- Masterplan Integration und Sicherheit

Konkrete Maßnahmen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen in Abstimmung mit Regionaldirektion

- Stabilisierung der Geflüchteten
- Aufsuchende Beratung (Integrationslotsen, mobile Bildungsberatung, Informationen für Betreiber, Infomaterial und Willkommen-in-Arbeit-Büros)
- Sprachförderung
- Profiling
- Maßnahmen zur Berufsorientierung in Schulen
- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (Arrivo-Brückenmaßnahmen)
- Beratung Unternehmen
- Nutzung Drittmittelprojekte (Angliederung an Integrationsverwaltung);

Das deutsche Asylrecht– ein Paradigmenwechsel

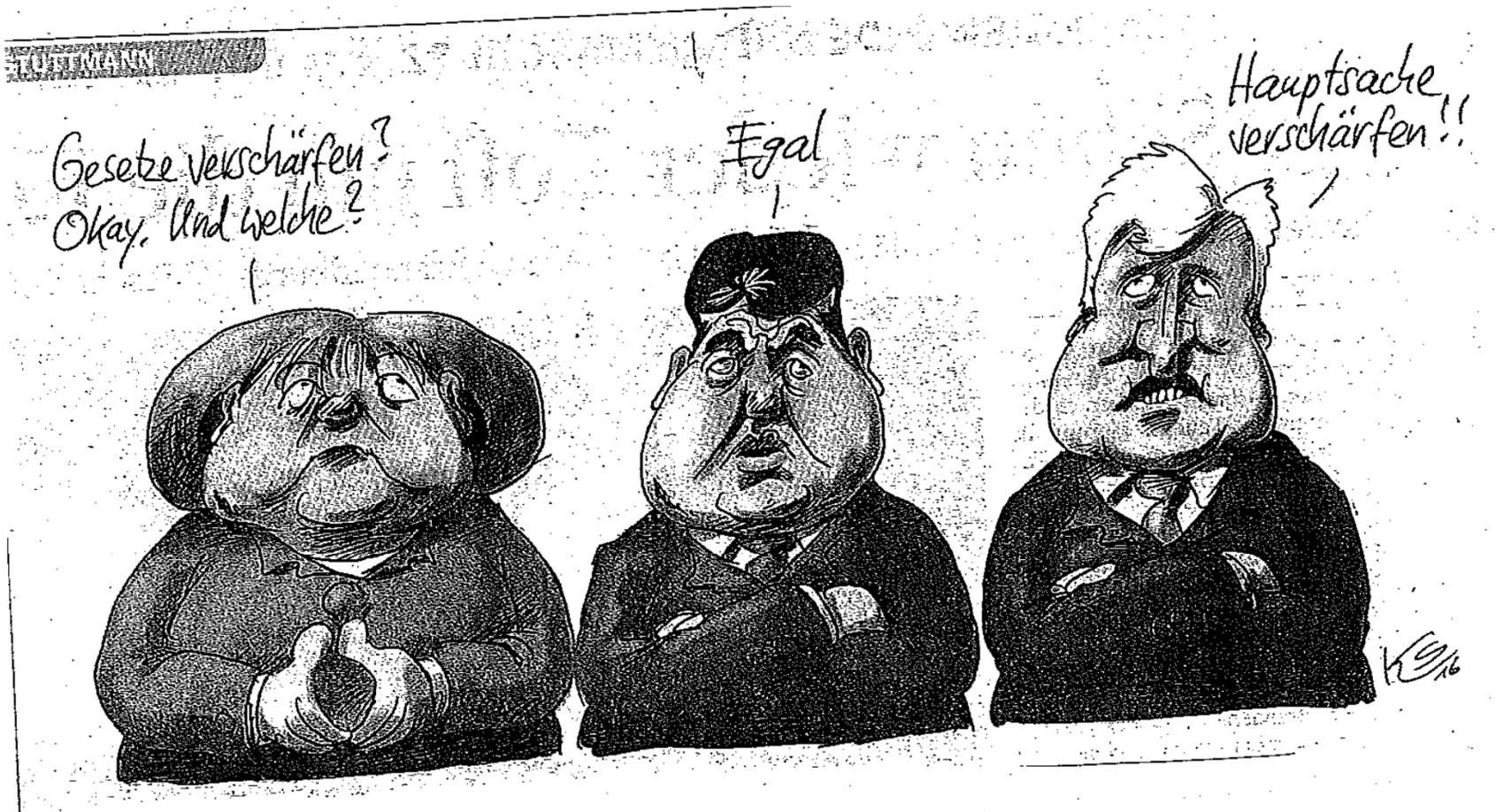
➤ **Von Ausgrenzung zu Integration**

- seit 2007: schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes
- 2009: Einführung Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung und für gut integrierte Jugendliche
- 6.11.2014: Herabsenkung des absoluten Beschäftigungsverbotes für Asylsuchende und Geduldete auf 3 Monate
- 11.11.2014: Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung für bestimmte Tätigkeiten oder nach 15 Monaten Aufenthalt
- 1.8.2015:
 - Einführung des Bleiberechts für Langzeitgeduldete
 - Ausweitung der bestehenden Regelung: Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

Die weitere Entwicklung....

- 24.10.2015:
 - Dauer der Pflicht in der Erstaufnahme zu wohnen wird von 3 auf 6 Monate ausgeweitet
 - Beschäftigungsverbot für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben

Der Ausblick...



Unsere Botschaft

- Rechtentwicklung folgt politischer Entwicklung
- Grundsätzlich ist der Paradigmenwechsel von Ausgrenzung zu Integration erfolgt, es darf allerdings keine Rückschritte geben
- Regelangebote zur Unterstützung müssen geöffnet werden
- Komplexität des Rechts muss abgebaut werden und Rechtssicherheit auf allen Seiten gegeben sein
- Geflüchtete müssen zeitnah und kontinuierlich bei der beruflichen Integration unterstützt werden
- **Prozess dauert, wir brauchen Geduld, keinen Aktionismus**
- **Langfristig können alle profitieren: die Geflüchteten selbst, die Wirtschaft und die Politik!**

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

KONTAKTDATEN

Marie-Louise Weißbach

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Berlin;

Marie-Louise.Weissbach@intmig.berlin.de